

## 4726/AB XX.GP

Einleitend wird zur grundsätzlichen Klärung folgendes festgehalten:

Die Umsetzung von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung erfolgt im Rahmen eines differenzierten Planungs— und Steuerungssystems, um den Einsatz der Förderungsmittel auf unmittelbare arbeitsmarktpolitische Anforderungen abzustimmen.

Das Bundeshaushaltrecht gibt Ermächtigungen, Auszahlungen zulasten eines laufenden Budgetjahres zu tätigen und Auszahlungsverpflichtungen (Vorbelastungen) zulasten künftiger Budgetjahre einzugehen.

Eine mehrjährige Betrachtung ist deswegen erforderlich, da in einem laufenden Budgetjahr bewilligte Förderungsmaßnahmen — aufgrund ihrer Laufzeit und der Auszahlung im nachhinein (im Regelfall erfolgen Teilzahlungen und eine Endzahlung nach Vorlage der Endabrechnung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung) - großteils erst in Folgejahren ausgabenwirksam werden. Die möglichen Neubewilligungen eines Jahres (d.h. das mögliche Aktivitätsniveau) ergeben sich daher aus den Ausgabenermächtigungen des laufenden Jahres zuzüglich den Vorbelastungsermächtigungen für Folgejahre abzüglich den bereits getätigten Belastungen aus Vorjahren.

Bei der Umsetzung der Arbeitsmarktförderung im Jahr 1998 sind hohe Vorbelastungen wirksam geworden, die im Herbst 1997 kurzfristig im Zusammenhang mit dem Jugendpaket 1997, der Ausweitung der Beschäftigungsbeihilfen für Betriebe (Besondere Eingliederungsbeihilfe gemäß § 34a AMSG) und der verstärkten Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF Ziel 4) aufgebaut worden sind. Verantwortlich dafür ist in erster Linie die Tatsache gewesen, daß diese und die anderen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik stärker angenommen wurden als erwartet und daß sehr intensive Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt worden sind.

Die Förderungsmaßnahmen reichten bis weit in das Jahr 1998 hinein und haben damit Budgetmittel des Jahres 1998 gebunden. Diese Zusatzbelastungen lagen Ende Jänner 1998 um rd. ÖS 1.200 Mio. über dem Niveau 1997. Der Gestaltungsrahmen für Neubewilligungen war daher entsprechend niedriger.

Im Frühjahr 1998 wurde ein Konsolidierungsprogramm durch das Arbeitsmarktservice Österreich mit der Zielsetzung verabschiedet, den Bewilligungs- und Ausgabenzzyklus in der Arbeitsmarktförderung längerfristig zu verstetigen und das hohe Förderniveau kontinuierlich wirksam werden zu lassen.

Es erfolgte eine Anpassung der Aktivitätsniveaus für die Jahre 1998 und 1999 im Rahmen einer zweijährigen Budgetplanung und -umsetzung.

Gleichzeitig wurde zur Unterstützung des Konsolidierungsprozesses die Möglichkeit eingeräumt, die Fälligkeit von Förderungsausgaben zwischen dem Arbeitsmarktservice und geförderten Maßnahmenträgern in den jeweiligen Förderungsvereinbarungen - unter Vorgabe von Ausgaben- und Vorbelastungsermächtigungen - vertraglich festzulegen. Damit schuf man Voraussetzungen, Auszahlungen in das Folgejahr zu verschieben.

Das Arbeitsmarktservice Österreich ist derzeit dabei, die Ungleichgewichte zwischen Budget und Neubewilligungsrahmen abzubauen. Es hat die Ausgabenermächtigungen 1998 und die Vorbelastungsermächtigungen für Folgejahre und damit den Aktivitätsrahmen für Neubewilligungen 1998 (mit einer Zahlungsverpflichtung für 1998 oder für 1999) noch nicht ausgeschöpft und wird die

Vorgaben nicht überschreiten. Diese Feststellung gilt auch für alle AMS-Landesorganisationen.

**Frage 1**

Die Ausgabenermächtigungen, die der Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Z. 3 AMSG der AMS-Bundesorganisation und den AMS-Landesorganisationen für das Jahr 1998 eingeräumt hat, belaufen sich auf insgesamt ÖS 7.116,09 Mio. Davon wurden mit Stand 18.11.1998 an geförderte Maßnahmeträger und MaßnahmenteilnehmerInnen insgesamt ÖS 6.088,32 Mio. (d.s. 85,56 %) ausbezahlt, wobei sich der Ausschöpfungsgrad der AMS-Landesorganisationen zwischen 80% und 90% bewegt.

Die für das Budgetjahr 1998 eingegangenen Zahlungsverpflichtungen betragen mit Stand 18.11.1998 insgesamt ÖS 7.057,56 Mio. (d.s. 99,18%), wobei die AMS-Landesorganisationen Wien, Steiermark und Kärnten geringfügige Überschreitungen aufweisen. Die Höhe dieser Belastungen ist unbedenklich, da sich im Zuge von Endabrechnungen niedrigere Auszahlungsbeträge ergeben und damit der Budgetrahmen gehalten werden kann.

**Frage 2**

Vorgriffe auf das Förderungsbudget 1999 im Sinne der Inanspruchnahme von eingeräumten Vorbelastungsermächtigungen für Folgejahre werden von allen AMS-Landesorganisationen vorgenommen.

Wie einleitend bereits festgehalten, sind Vorbelastungen für Folgejahre im Bundeshaushaltsgesetz für in der Zukunft liegende Auszahlungen vorgesehen. Die Vorbelastungsgrenze beträgt 50 % der Budgetdotierung des laufenden Jahres.

Das Arbeitsmarktservice Österreich beantragte zwar für das Jahre 1999 eine Erhöhung der Vorbelastungsgrenze auf 70 %. Durch den erfolgreichen Konsolidierungskurs muß der beantragte Vorbelastungsbetrag jedoch nicht in Anspruch genommen werden, da die Mittelbindungen mit Stichtag 18.11.1998 erst 40,57 % betragen.

**Frage 3**

Die erwähnten Vorbelastungsregelungen finden sich im § 45 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz.

**Frage 4**

Die Inanspruchnahme von eingeräumten Vorbelastungsermächtigungen für Folgejahre verursacht grundsätzlich keine Mehrkosten, außer es werden durch Zahlungsverschiebungen entstehende und nachzuweisende Finanzierungskosten ausdrücklich in die Förderungsvereinbarung aufgenommen. Für vereinbarte Verschiebungen der Zahlungsziele vom Jahr 1998 auf 1999 wurden vom Arbeitsmarktservice Österreich Mehrkosten von voraussichtlich ÖS 600.000,-- errechnet.

**Frage 5**

Im Rahmen von Förderungsvereinbarungen wurden in der Vergangenheit und werden auch in Zukunft Auszahlungsbestimmungen festgelegt. Die vertragliche Fixierung der Auszahlungszeitpunkte wird im Zusammenhang mit der Optimierung des Budgetplanungs- und -steuerungssystems im Bereich der Arbeitsmarktförderung einen entscheidenden Beitrag zur Verfestigung des Bewilligungs- und Auszahlungszyklus leisten. Solche Vereinbarungen bieten zusätzlich für Förderungswerber Rechtssicherheit über zugesagte Zahlungsflüsse.

**Frage 6**

Siehe Beantwortung der Frage 4.

**Frage 7**

Siehe einleitende Ausführungen.